

Satzung

des

Turnverein 1860 Hofheim am Taunus j.P.

I. Verein und Mitgliedschaft

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

Der am 14. April 1860 gegründete Turnverein führt den Namen

– Turnverein 1860 Hofheim am Taunus j. P. –

und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus. Er erhielt durch Erlass der preußischen Staatsregierung vom 3. August 1897 die Rechte einer juristischen Person (j.P.)

§ 2 – Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports auf allen Ebenen gleichermaßen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: das Angebot regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden, die Förderung der Aus- und Fortbildung der Trainer und Übungsleiter sowie die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Materialien. Daneben wird die Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen sportlichen und sozialen Veranstaltungen gefördert.
3. Der Verein ist neutral, insbesondere hinsichtlich Religion, Parteizugehörigkeit, Geschlecht und Rasse.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Registrierung, Zugehörigkeit

1. Der Verein ist beim Landrat des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim am Taunus als juristische Person registriert.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und den zuständigen Verbänden.

§ 4 – Wahrzeichen

Wahrzeichen des Vereins ist das nachstehend abgebildete Wappen in den Farben Schwarz auf Weiß auch in verkleinerter oder vergrößerter Form.



§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Beitrittserklärung ist angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt; einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

§ 7 – Ehrenmitgliedschaft

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die den Verein in besonderer Weise gefördert haben.
2. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einem ausscheidenden Vorsitzenden den Ehrenvorsitz verleihen. Der Ehrenvorsitzende darf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 9 – Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand wird ermächtigt, Austrittszeitpunkt und Austrittsfrist zu ändern.

§ 10 – Ausschluss

1. Der Vorstand darf ein Mitglied ausschließen, wenn dieses
 - a) mit der Zahlung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - b) grob gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes verstößt,
 - c) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft oder vereinschädigend verhält.
2. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet abschließend der Beirat.

§ 11 – Rechte des Mitgliedes

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und Übungspläne zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied besitzt nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
3. Bei der Wahl des Jugendvertreters hat jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 12 – Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Entgelte zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat das Eigentum des Vereins und die von dem Verein genutzten vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 13 – Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.
2. Der Beitrag ist für den festgesetzten Zeitraum im Voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand darf bei Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag einzelner Mitglieder herabsetzen oder erlassen.
4. Die Abteilungen dürfen für ihren Bereich Sonderbeiträge beschließen. Zuständig für diesen Beschluss ist die Mitgliederversammlung der Abteilung. Zu seiner Wirksamkeit bedarf dieser Beschluss der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
5. Die Einzelheiten der Beitragszahlung werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung geregelt.

§ 14 – Sonstige Entgelte

Der Vorstand darf für die Teilnahme an bestimmten Kursen oder besonderen Übungsstunden und für die Nutzung von Sondereinrichtungen die Zahlung gesonderter Entgelte festsetzen.

II. Organe des Vereins

§ 15 – Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 16 – Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Zulässig ist ferner die Erstattung von Kosten, die durch die Teilnahme an auswärtigen Sitzungen, Lehrgängen und Sportveranstaltungen entstehen.
4. Personen, die für den Verein eine ehrenamtliche, nebenberufliche Tätigkeit ausüben kann durch Beschluss des Vorstandes die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne der Nummer 26 a EStG gewährt werden.

§ 17 – Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet im Laufe des ersten Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, deren Termin mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben wird. In ihr legt der Vorstand Rechenschaft ab durch Vorlage entsprechender Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es die Lage des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes beantragt.
3. Die Vorsitzenden laden zu der Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung in ortsüblicher Weise ein. Sie müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Zwischen der Einladung und der Abhaltung der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18 – Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Einer der Vorstandsvorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide Vorstandsvorsitzenden verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden nur Ja- und Nein-Stimmen

berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

§ 19 – Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst

- a) Geschäftsberichte des Vorstandes,
- b) Berichte der Abteilungen,
- c) Kassen-/ Vermögensbericht,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- j) Anträge.

§ 20 – Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 21 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) den beiden Vorstandsvorsitzenden,
- b) bis zu 7 Ressortleitern für folgende Themenfelder
 - Internet/ Neue Medien
 - Marketing/ Kommunikation/ Veranstaltungen/ Presse
 - IT/ Prozesse/ Mitgliederverwaltung
 - Rechnungswesen/ Buchhaltung
 - Sport/ Sportentwicklung
 - Recht/ Steuern
 - Strategie/ Vereinsentwicklung
 - Finanzen

Es ist anzustreben, dass je ein Mitglied aller Abteilungen ein Ressort besetzt, um die Mitbestimmung aller Abteilungen bei Entscheidungen im Verein zu gewährleisten.

- c) einem Gendervertreter sowie einem Jugendvertreter. Diese werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt.
- d) Zuschnitt und Aufgabenbereich der einzelnen Ressorts können durch einen Beschluss des Vorstandes geändert und/ oder angepasst werden, sofern dies inhaltlich und/ oder aufgrund der personellen Besetzung der Ressorts erforderlich ist.
- e) Die Vorstandsvorsitzenden sowie jedes Mitglied des Vorstands können ein oder mehrere Ressorts übernehmen.
- f) Jedes Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Vereins sein.

§ 22 – Vertretung des Vereins

Ein Vorstandsvorsitzender in Gemeinschaft mit dem zweiten Vorstandsvorsitzenden oder, sofern ein Vorstandsvorsitzender verhindert ist, ein Vorstandsvorsitzender mit einem Ressortleiter vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Sind beide Vorstandsvorsitzenden dauerhaft verhindert oder ist kein solcher gewählt, vertreten zwei Ressortleiter zusammen den Verein.

In den beiden letztgenannten Fällen bestimmen die Ressortleiter allein, sonst zusammen mit dem verbliebenen Vorstandsvorsitzenden, welchem der Ressortleiter das Vertretungsrecht übertragen wird.

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 23 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

§ 24 – Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für
 - a) Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandsvorsitzenden nach § 25 dieser Satzung fallen,
 - b) alle Arbeitsverträge, die lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse begründen und nicht unter, die gesetzlich geregelten Geringfügigkeitsgrenzen fallen
 - c) alle Grundstücksgeschäfte,
 - d) die Gründung und Schließung von Abteilungen,
 - e) die Beschlüsse über den Zuschnitt und die Aufgabenbereiche der Ressorts,
 - f) die Budgetplanung des Hauptvereins sowie die Budgetvergabe an die Abteilungen,
 - g) sonstige andere Angelegenheiten grundsätzlicher Art.
2. Der Vorstand kann Beisitzer ernennen, wie z.B.
 - einen Archivar
 - einen oder mehrere Schriftführer
 - einen DatenschutzbeauftragtenDie Beisitzer, wie auch die Mitglieder des Beirats (vgl. §33), haben das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Im Zweifelsfall ist der Vorstand zuständig.

§ 25 - Die Vorstandsvorsitzenden sind zuständig für

- a) alle laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EURO 5.000,- oder bei laufenden Verträgen den Betrag von EURO 20.000,- pro Jahr nicht übersteigen und sie mit dem vom Vorstand verabschiedeten Jahresbudget im Einklang sind.
- b) alle nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten.
- c) Generell sind die Vorstandsvorsitzenden – wie auch die Abteilungen (vgl. § 32) - an das jeweilige Jahresbudget gebunden. Sie dürfen dieses nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorstands überschreiten.

§ 26 – Sitzungen des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstands finden mindestens vier Mal im Jahr statt und zwar auch dann, wenn keine der unter § 24 Absatz 1 genannten Angelegenheiten anstehen. Die Vorstandsvorsitzenden informieren die übrigen Mitglieder des Vorstands über wichtige Ereignisse seit der letzten Sitzung und über bevorstehende wichtige Entscheidungen.
2. Zu allen Sitzungen lädt einer der Vorstandsvorsitzenden ein. Er führt auch den Vorsitz in der Sitzung.
3. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Ressorts das Mitglied verantwortet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Alle Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 27 – Geschäftsordnungen

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden die Arbeitsweise des Vorstandes und die Zuständigkeit der einzelnen Ressortleiter näher geregelt.
2. Diese Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 28 – Vorstandswahlen

1. Die Vorstandsvorsitzenden und die Ressortleiter werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von einem bis maximal drei Jahre gewählt. Dabei ist anzustreben, dass die Wahlperioden in unterschiedlichen Jahren enden.
2. Die Wahl erfolgt öffentlich, es sei denn ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.
3. Die Wahl erfolgt immer geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
4. Zur Wahl bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen.
5. Erhält bei mehreren Wahlvorschlägen keines der vorgeschlagenen Mitglieder die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 29 – Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers regelt der jeweilige Arbeitsvertrag.
2. Der Vorstand darf den Geschäftsführer zu seinen Sitzungen beratend heranziehen.

§ 30 – Projekt-AG

1. Die Projekt-AG berät über und bearbeitet allgemeine Belange des Vereins, die über die abteilungsspezifischen Fragen hinausgehen und von allgemeiner Wichtigkeit und Bedeutung für den Gesamtverein sind. Beschlüsse der Projekt-AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der finalen Entscheidung des Vorstandes.
2. Der Projekt-AG gehören an
 - a) die Vorstandsvorsitzenden,
 - b) jeweils ein Vorstandsmitglied aller Abteilungen,
 - c) alle Ressortleiter,
3. Die Teilnahme an Sitzungen der Projekt-AG ist für alle Abteilungen bindend. Bei entschuldigtem Fehlen ist eine geeignete Ersatzperson zu benennen.
4. Die Projekt-AG steht allen interessierten Vereinsmitgliedern für eine aktive Mitarbeit offen.

§ 31 – Abteilungen

1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht in der Regel aus
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Abteilungssportwart,
 - d) dem Abteilungskassenwart,
 - e) dem Abteilungsschriftführer.
2. Bei Bedarf darf die Abteilung auch einen größeren Abteilungsvorstand bilden.
3. Für Sitzungen und Wahlen gelten §§ 26 und 28 dieser Satzung entsprechend.

§ 32 – Abteilungsbudgets/ Selbstverwaltung

1. Die Abteilungen verwalten die ihnen zustehenden Gelder aus den Mitgliedsbeiträgen abzüglich der Gemeinkosten sowie die eigenständig eingeworbenen Finanzmittel weitgehend, jedoch in Absprache mit dem Vorstand, selbständig.
2. Alle Abteilungen sind verpflichtet, zum Ende eines Jahres für das Folgejahr eine detaillierte Budgetplanung zu erstellen und unterjährige Controlling-Maßnahmen durchzuführen. Dabei sind sie an die Vorgaben des Vorstandes bezüglich Form und Fristen gebunden.
3. Die Jahres-Budgetplanung wird vom Vorstand geprüft und freigegeben.
4. Mehrausgaben, die über die Budgetplanung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Überschüsse verbleiben bei den Abteilungen, sofern nicht besondere Umstände die Übertragung an den Hauptverein erforderlich machen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.
5. Der Vorstand legt die Höhe der von den Abteilungen zu tragenden Gemeinkosten fest, die zur Erfüllung der Aufgaben des Hauptvereins und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes notwendig sind. Grundlage hierfür ist die für den Hauptverein jährlich vom Vorstand zu erstellende Budgetplanung. Hierbei können insbesondere Rückstellungen für zukünftige Aufgaben gebildet werden.

§ 33 – Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils fünf Jahren einen aus maximal fünf Personen bestehenden Beirat. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Beirat ist zuständig für
 - a) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Fragen,
 - b) die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins,
 - c) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung.

§ 34 – Kassenprüfer

Jedes Jahr wählt die Jahreshauptversammlung vier Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 – Übergangsvorschrift

1. Diejenigen Vorstandsmitglieder, deren Vorstandsamt durch die Neufassung dieser Satzung wegfällt, scheiden mit Ablauf der ersten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung des Jahres 2019 aus dem Amt aus, in der die neue Satzung beschlossen wird.
2. Diejenigen Vorstandsmitglieder, die durch die Neufassung dieser Satzung ein neu geschaffenes Vorstandsamt übernehmen, werden in der ersten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung des Jahres 2019 gewählt, in der die neue Satzung beschlossen wird.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates bleiben als Mitglieder des Beirates im Amt.

§ 36 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Spielbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder in Wort und Bild in den Medien (wie Vereinszeitung, Homepage). Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Ehrungen und in Sonderfällen auch auf Alter oder Geburtstag.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit erforderlich an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur gestattet, wenn er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
6. Der Verkauf der Daten ist nicht erlaubt.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 37 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn ein Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.
2. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten sinngemäß § 17 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 4. März 1950,

- geändert am 13. Mai 1996.
- geändert am 04. Februar 2010
- geändert am 15.11.2017
- geändert und einstimmig beschlossen am 02.02.2019, einen Tag nach Beschlussfassung in Kraft tretend.

Anmerkung: Die Funktionen im Verein werden beim Fehlen einer geschlechtsneutralen Bezeichnung einfachheitshalber durch die kürzere männliche Sprachform bezeichnet.

Hofheim, 02.02.2019